

### Niederschrift

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am  
Freitag, dem 8. Oktober 2021 um 19.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Manuela Steffani, Mag. Karoline Hochsteiner, Erhard Kleindienst, Helga Wernig, Markus Hofreiter, Herwart Schaar, Martin Buchacher und DI Peter Süßenbacher

Schriftführer: Rene Gwenger und AL Franz Hinteregger

#### **1. Eröffnung der Sitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Berichtigungen zur letzten Niederschrift von 2.Vzbgm Hannes Huber:

TO-Punkt 7 – Werkvertrag – die Kommunalsteuer muss in Sirnitz bleiben – wird ergänzt

TO-Punkt 14 – Investive Maßnahmen – es wurde keine Reihung besprochen – das wurde sehr wohl besprochen, daher kommt es hier zu keiner Berichtigung.

Punkt 16 – im ersten Absatz 90 % Förderung und im Beschluss 80 % - das hat so seine Richtigkeit und wurde auch im Gemeinderat so besprochen – keine Berichtigung notwendig

1.Vzbgm. Markus Prieß – Einladung ist sieben Tage vorher zuzustellen – die Einladung ist erst am Dienstag eingelangt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag um Erweiterung der Tagesordnung für den nicht öffentlichen Teil:

21. [REDACTED]

**Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

#### **2. Bestimmung der Mitfertiger für dieses Protokoll**

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Manuela Steffani und Mag. Karoline Hochsteiner bestimmt.

#### **3. Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Am 09.10.2021 findet der Markttag statt. Ab 11:00 Uhr ist die Verleihung Slow-Food-Village. Als Ehrengast wird auch Landesrat Martin Gruber anwesend sein. Weiters wird vom Landesrat um 13:30 Uhr die Steinbrücke offiziell eröffnet.

- Die Wanderwegvereinbarungen im Bereich Hochrindl-Kegel sind in der Endphase. Die Streckenverläufe sind noch abzuklären. Ein Teil der Grundbesitzer wird die Vereinbarung unterfertigen.

- Die Brücke über den Sirnitzbach im Bereich „Zufahrt Lukas“ wurde in Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern, allen voran [REDACTED] saniert. Die Kosten werden unter den Benützern Gemeinde Albeck, [REDACTED] und [REDACTED] aufgeteilt.

#### 4. Kontrollausschussberichte vom 15.6. und 28.9.2021

Die Obfrau des Kontrollausschusses Helga Wernig bringt dem Gemeinderat die letzten zwei Prüfberichte zur Kenntnis.

### Niederschrift

über die Prüfung lt. Tagesordnung der Gemeinde Albeck durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Albeck am Dienstag, dem 15. Juni 2021.

Dauer der Prüfung: **15:30 – 17:00 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

vom prüfenden Organ: Obfrau Helga Wernig, DI Peter Süßenbacher und  
Manuela Steffani

Entschuldigt:

von der geprüften Kasse: Rene Gwenger

### ***Prüfungszeitraum:***

Letzte Prüfung am 13.04.2021

*Tagesordnung:*

#### 1. Eröffnung der Sitzung

Obfrau Helga Wernig eröffnet um 15:30 Uhr die Sitzung.

#### 2. Wahl des Obmann-Stellvertreters

Als Obmann-Stellvertreter wird einstimmig DI Peter Süßenbacher bestimmt.

#### 3. Gebarungsprüfung

Die letzte Prüfung erbrachte folgende Beanstandungen:

Beleg KB 301 und KB 298 – Unterschrift der Bürgermeisterin fehlt

→ *Die Unterschriften wurden nachgeholt.*

Die heutige Prüfung wurde für die Belegsammlung **2021 von Beleg 201-580** vorgenommen. Weiters wurden auch die Belege des Kassabuches von **623-686/2020 und von Beleg 1-267/2021** geprüft.

Es gibt folgende Beanstandungen, welche bis zur nächsten Kontrollausschusssitzung zu klären sind:

Belege RW 210, RW 211, RW 226 und RW 227 fehlen die Unterschriften der Bürgermeisterin.

*Zum Berichterstatter im Gemeinderat wurde die Obfrau Helga Wernig einstimmig gewählt.*

### Niederschrift

über die Prüfung lt. Tagesordnung der Gemeinde Albeck durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Albeck am Dienstag, dem 28. September 2021.

Dauer der Prüfung: **09:00 – 11:30 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

vom prüfenden Organ: Obfrau Helga Wernig, DI Peter Süßenbacher und

Entschuldigt: Manuela Steffani  
von der geprüften Kasse: Rene Gwenger

### ***Prüfungszeitraum:***

Letzte Prüfung am 15.06.2021

*Tagesordnung:*

#### **4. Eröffnung der Sitzung**

Obfrau Helga Wernig eröffnet um 09:00 Uhr die Sitzung.

#### **5. Gebarungsprüfung**

Die letzte Prüfung erbrachte folgende Beanstandungen:

Belege RW 210, RW 211, RW 226 und RW 227 fehlen die Unterschriften der Bürgermeisterin.

→ *Die Unterschriften wurden nachgeholt.*

Die heutige Prüfung wurde für die Belegsammlung **2021 von Beleg 581-930** vorgenommen.

Es gibt folgende Beanstandungen, welche bis zur nächsten Kontrollausschusssitzung zu klären sind:

#### **6. 1.Nachtragsvoranschlag 2021**

Der 1.Nachtragsvoranschlag 2021 wurde bereits von Frau Mag. Rupprecht und Frau Bacher von der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung begutachtet. Der vorliegende NTVA 2021 stellt die aktuelle Endfassung mit folgenden Zahlen dar:

*Die Erträge und Aufwendungen für den Ergebnisvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 3.216.600,00
Aufwendungen:	€ 3.383.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 103.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 39.200,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -102.100,00

*Die Einzahlungen und Auszahlungen für den Finanzierungsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€ 3.365.500,00
Auszahlungen:	€ 3.570.600,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 205.100,00

Das Voranschlagsjahr 2021 wurde mit einem Abgang im Ergebnishaushalt von € 463.800,00,- erstellt. Mit den untenstehenden Anpassungen konnte der Abgang um € 361.700,- auf minus € 102.100,- verringert werden. Der Finanzierungshaushalt wurde im Voranschlag mit einem Minus von € 209.500,- dargestellt. Dies konnte aufgrund der unten angeführten Mehreinnahmen um € 4.400,- auf einen Abgang von € 205.100,- gesenkt werden. Es konnte trotz sparsamer Budgetierung und der Nachbesserungen im Nachtragsvoranschlag kein Ausgleich des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes erreicht werden.

Durch die Veränderung der Voranschlagswerte gegenüber dem Voranschlag ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

Ausgabenseitig wurde der Ankauf eines Notstromaggregates sowie der Betrag für den Ankauf eines neuen Viehtransporters vorgesehen. Beim Ansatz Kindergarten wurde der Beitrag an das Hilfswerk (Kindergartenleiterin und Kindergartenhelferin sowie die Tagesmutter) angepasst.

Für die entstandenen Aufwendungen für die Gemeinderats- u. Bürgermeisterwahl musste ein Voranschlagsbetrag erfasst werden.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wurden im Bereich Personalaufwand die Leistungsprämien gemäß K-GMG eingebaut.

Bei der Sozialhilfe sowie bei den Kinderbetreuungseinrichtungen wurden die Nachzahlungen lt. Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung berücksichtigt.

Beim Ansatz 4419 (Corona-Krise) wurden die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der aktuellen Zahlen nacherfasst.

Im Bereich der Wohnbauförderung musste eine Anpassung der Ausfallhaftung vorgenommen werden, da das 1.Halbjahr 2021 bereits abgerechnet wurde.

Beim Ansatz Tierkörperbeseitigung musste nachgebessert werden, da die Beträge für 2018-2020 erst im Jahr 2021 abgerechnet wurden.

Aufgrund des schneereichen Winters und der dadurch entstandenen massiven Kosten wurden auch hier Anpassungen bei den Voranschlagsbeträgen durchgeführt.

Beim Ansatz 840 Grundbesitz wurden die Beträge für den Verkaufserlös des Objektes Kirchplatz 9 sowie die Kosten für den Ankauf des Grundstückes in Benesirnitz nachveranschlagt.

Einnahmenseitig wurde die Förderzusage für das Notstromaggregat berücksichtigt. Die Ortstaxen wurden verringert, da mit Mindereinnahmen zu rechnen ist.

Weiters wurden die Brutto-Ertragsanteile wie im Schreiben vom 16.06.2021 des Amtes der Kärntner Landesregierung angeführt, um € 122.200 erhöht. In diesem Zusammenhang erhöht sich auch der Abzug der Landesumlage um € 7.400. Weiters wurde die Finanzaufweisung und der Strukturfonds gem. FAG 2017 beim Ansatz 941 um € 93.800 erhöht.

Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde entsprechend der tatsächlichen Zahlen Anpassungen durchgeführt. Bei den Ansätzen 820 und 851 wurden die Kostenbeiträge für die Arbeiter einnahmen- u. ausgabenseitig angepasst.

Die Entnahme von Haushaltsrücklagen wurde ebenfalls in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen.

Bei den investiven Vorhaben wurden die aktuellen Zahlen bzw. die noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in den Nachtragsvoranschlag integriert.

*Von den Mitgliedern des Kontrollausschusses wird zum Ansatz 320 – Musikschule angemerkt, dass ein Selbstbehalt von den Eltern in der Höhe von 50% übernommen werden sollte. Die freiwerdenden Mittel sollten der Jugend unserer Gemeinde in anderen Bereichen (Kindergarten, Volksschule, Landjugend, etc.) zu Gute kommen.*

Der vorliegende 1.Nachtragsvoranschlag 2021 wird von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorgelegten Kontrollausschussberichte vom 15.06.2021 und 28.09.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig

## **5. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 – Beschlussfassung**

Wie im Kontrollausschussbericht vom 28.09.2021 angeführt ergeben sich folgende Zahlen nach Einarbeitung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2021:

*Die Erträge und Aufwendungen für den Ergebnisvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 3.216.600,00
Aufwendungen:	€ 3.383.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 103.600,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 39.200,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -102.100,00

*Die Einzahlungen und Auszahlungen für den Finanzierungsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen: € 3.365.500,00

Auszahlungen: € 3.570.600,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 205.100,00

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden 1.Nachtragsvoranschlag 2021 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich – Stimmenthaltung GR Herwart Schaar

## **6. Turnsaal der Volksschule Sirnitz – Generalsanierung – Grundsatzbeschluss**

Es liegt die Kostenschätzung von Seiten der VG Feldkirchen – Ing. Thomas Rindler – betreffend die Sanierung des Turnsaales der Volksschule vor.

Die Gesamtsumme der Baumeister-, Elektro- und Sanitärarbeiten sowie die Wartung der Turngeräte beläuft sich auf € 907.964,04 brutto.

Für die Einreichung des Förderantrages an den Schulbaufonds ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen. Es besteht die Möglichkeit einer Förderung von 75%. Mit der Umsetzung der Baumaßnahme sollte im Jahr 2024 begonnen werden. Für den Gemeindeanteil von € 200.000,-- ist die Finanzierung über mehrere Jahre sicherzustellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Generalsanierung des Turnsaales der Volksschule Sirnitz zu fassen.

Beschluss einstimmig

## **7. Allgemeiner textlicher Bebauungsplan – Beschlussfassung**



# **Gemeinde Albeck**

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240 Fax: 04279/241

E-Mail: [albeck@ktn.gde.at](mailto:albeck@ktn.gde.at), [www.albeck.at](http://www.albeck.at)

Zahl: .....

Sirnitz, .....

<p><b>TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ALBECK</b></p>
--

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom ..... Zahl: .....,  
mit der ein

## **Bebauungsplan**

für das Gebiet der Gemeinde Albeck erlassen wird.

Eine Neufassung des textlichen Bebauungsplanes wurde notwendig, um den nunmehrigen Bebauungsmöglichkeiten und Gestaltungselementen eine rechtliche Basis zu verleihen. Es wurde ersichtlich, dass mit der derzeitigen Fassung eine zeitgemäße Bebauung nicht mehr möglich ist. Mit der vorliegenden Fassung wird auf den gültigen Flächenwidmungsplan und auf das örtliche Entwicklungskonzept eingegangen.

Aufgrund der §§ 24, 25, 26(Verfahren) und 27(Änderung) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr.23/1995 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **WIRKUNGSBEREICH**

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbebauungsplänen.

### **§ 2**

#### **BEREICHSFESTLEGUNG**

Das Gebiet der Gemeinde Albeck wird in zwei Bereiche (zentraler und ländlicher) eingeteilt, welche aufgrund des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) festgelegt sind. Die Außengrenzen der Wirkungsbereiche sind mit jenen des jeweils letztgültigen ÖEK ident, außer es gelten Regelungen von Teilbebauungsplänen und lauten wie folgt:

- a) zentraler Bereich A: dieser umfasst die Gebiete der Ortschaft  
Sirnitz
- b) zentraler Bereich B: dieser umfasst die Gebiete der Ortschaften  
Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl Tatarmann
- c) ländlicher Bereich: dieser umfasst das übrige Gemeindegebiet.

### **§ 3**

#### **MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE**

(1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes hat

		im zentralen Bereich A	im zentralen Bereich B
1.	bei offener Bauweise	600 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>
2.	bei halboffener Bauweise	500 m <sup>2</sup>	700 m <sup>2</sup>
3.	bei geschlossener Bauweise	400 m <sup>2</sup>	700 m <sup>2</sup>

		im ländlichen Bereich
1.	bei offener Bauweise	800 m <sup>2</sup>
2.	bei halboffener Bauweise	700 m <sup>2</sup>
3.	bei geschlossener Bauweise	700 m <sup>2</sup>

zu betragen.

(2) Sofern bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Baugrundstücke bestehen, die die angeführten Mindestmaße, Bauweise und Anzahl der Geschosse unterschreiten, sind im Einzelfall besondere Festlegungen zu treffen.

(3) In Bereichen, in welchen im örtlichen Verband schon kleiner strukturierte Grundstücke vorhanden sind, oder bei Realteilungen von bestehenden bebauten Grundstücken, ist eine geringfügige Unterschreitung der angeführten Mindestmaße dann zulässig, wenn die übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und öffentliche

Interessen, insbesondere eine geordnete Siedlungsentwicklung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, nicht entgegenstehen.

(4) Auf die festgelegten Mindestgrößen (einschließlich der Abstandsflächen nach den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 i. d. g. F., für den bereits vorhandenen Baubestand) ist bei Grundstücksteilungen Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z.B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Energieversorgung und Ähnliches.

## § 4

### BAULICHE AUSNUTZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

(1) Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes wird durch die Bruttogeschossflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die **Geschoßflächenzahl** (GFZ) ist das

Verhältnis der Summe der Brutto-**Gesamtgeschossflächen** zur Fläche des Baugrundstückes auf dem das Vorhaben errichtet werden soll.

Die maximale bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke darf:

		im zentralen Bereich A und B	im ländlichen Bereich
a)	im Bauland-Dorf- u. Wohngebiet	0,50	0,50
b)	im Bauland-Kurgebiet	0,50	0,50
c)	im übrigen Bauland	0,60	0,60

nicht überschreiten.

(2) Bei der Ermittlung der **Geschossflächenzahl** (GFZ) sind alle auf dem gegenständlichen Grundstück vorhandenen Gebäude zu berücksichtigen.

Kellergeschosse, bei denen zumindest auf einer Seite des Gebäudes die Deckenoberkante mehr als 1,00 m über das anschließende projektierte Gelände ragt, sind in die Ermittlung vollständig einzurechnen.

Dachgeschoßausbauten sind bei der Ermittlung der GFZ vollständig zu berücksichtigen.

## § 5 BEBAUUNGSWEISE

(1) Als Bebauungsweise ist im zentralen und ländlichen Bereich je nach den örtlichen Gegebenheiten die offene, halboffene oder geschlossene Bebauung zulässig.

(2) a) Die offene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude allseitig freistehend innerhalb der Baulinie errichtet werden.

b) Die halboffene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude an der Nachbargrundgrenze bzw. an ein Nachbargebäude angebaut, sonst jedoch freistehend, errichtet werden. Sie ist an jenen Baugrundstücksgrenzen zulässig, an denen bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude besteht oder sofern Interessen des Schutzes des Ortsbildes und Interessen der Sicherheit nicht eine offene Bebauung erfordern.

c) Die geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren Baugrundstücksgrenzen bzw. Nachbargebäude unmittelbar angebaut, errichtet werden und die Eigentümer der benachbarten Grundstücke einer geschlossenen Bebauungsweise zustimmen, sofern Interessen des Schutzes des Ortsbildes nicht eine offene Bebauung erfordern.

## § 6 ANZAHL DER GESCHOSSE

- (1) Die Anzahl der Geschosse hat
  - a. im Bauland Kurgebiet und Bauland Dorf- und Wohngebiet maximal dreieinhalb und
  - b. im übrigen Bauland maximal zweieinhalb
 zu betragen.
- (2) Kellergeschosse, bei denen zumindest auf einer Seite des Gebäudes die Deckenoberkante mehr als 1,00 m über das anschließende projektierte Gelände ragt, werden als ein Geschoss gerechnet.
- (3) Dachgeschossausbauten mit einer Kniestockhöhe unter 140 cm werden als Halbgeschoss gerechnet. Die Kniestockhöhe wird gemessen ab der fertigen Fußbodenoberkante bis zur Schnittlinie der innenliegenden fertigen Ausbaukante der Dachfläche.
- (4) Wohngebäude Gebäude (z.B. Hallen) die ohne Geschossunterteilung eine lichte Höhe von mehr als 5,0m aufweisen gelten als zweigeschossig.
- (5) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die Anzahl der Geschosse bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die bestehende Geschosßanzahl nicht überschritten wird. Die maximale Geschosßanzahl kann jedoch nur dann ausgenutzt werden, wenn die Bestimmungen über die Abstandsflächen lt. §8 dieser Verordnung eingehalten werden.

## § 7

### AUSMASS DER VERKEHRSFLÄCHEN

- (1) Die nachstehend angeführte Zahl der nachzuweisenden PKW-Abstellplätze ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe (entspricht einer Gehzeit von maximal fünf Minuten) anzuordnen.  
Bei Ausfahrt in eine Gemeinde- oder Verbindungsstraße oder dem öffentlichen Verkehr dienende Straße muss ein Abstellplatz ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z.B. vor einem Gartentor oder einer Schrankenanlage) anzufahren sein.
  - a) Je Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe mindestens zwei PKW-Stellplätze vorzusehen.
  - b) Für Gaststättenbetriebe und dgl. sind bei der Schaffung der PKW-Abstellplätze die gewerberechtlichen Vorschriften maßgebend. Es ist jedoch je 10 m<sup>2</sup> Gastraumfläche mindestens ein PKW-Abstellplatz auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (2) Erschließungsstraßen (Breite der Straßenparzelle) haben
  - a) bei ebenen Baugrundstücken eine Mindestbreite von 6 Metern und
  - b) bei Baugrundstücken mit Hanglage mindestens 6 Meter und zusätzlich die erforderliche Breite für die Böschungen aufweisen.

(3) Wenn auf Grund der Geländeverhältnisse die Straßenführung auf Dämmen oder Einschnitten erfolgen muss, sind die jeweils erforderlichen Böschungen der Straßenbreite hinzuzurechnen.

(4) Bei Stichstraßen ist an deren Ende ein nahezu quadratischer Umkehrplatz (Mindestbreite 14,00m) im Ausmaß von ca.150m<sup>2</sup> herzustellen.

## **§ 8 BAULINIEN**

(1) Die Baulinien sind entsprechend den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften in der jeweils geltenden Fassung festzulegen. Innerhalb derer dürfen Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden. Grundsätzlich **gelten die §§ 4-10, der Kärntner Bauvorschriften (K-BV) i.d.j.g.F.**

(2) Die Baulinien entlang öffentlicher oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen sind anlässlich der Vorprüfung gemäß K-BO § 13 oder im Zuge des Vereinfachten Verfahrens (K-BO § 24) unter Berücksichtigung der Interessen des Ortsbildes, des Verkehrs, der Sicherheit und der künftigen Verkehrsentwicklung festzulegen. **Ist lt. Baubezirksamt zu streichen!!!**

(2) In den Abstandsflächen zu Grundstücksgrenzen dürfen Nebengebäude, sofern sie keine Feuerstellen enthalten, Garagen, überdachte Stellplätze, Überdachungen und bauliche Anlagen für die Gartengestaltung bis auf 1,0 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden, wenn die Länge des Objektes entlang der Grundstücksgrenze maximal 10,0 m und die Traufenhöhe maximal 3,0 m bzw. die Firsthöhe maximal 3,5 m beträgt, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.

Bei mehreren Gebäuden und gebäudeähnlichen baulichen Anlagen mit einem Abstand von weniger als 3,00 m zur Grundstücksgrenze, dürfen diese in Summe nicht mehr als 10,00 m Länge entlang dieser Grundstücksgrenze betragen.

## **§ 9 DACHFORM UND DACHFARBEN**

Es werden hier keine Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen festgelegt. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Gestaltung an das Ortsbild angepasst bzw. vertretbar ist.

## **§ 10 ABSTAND ZUM STRASSENRAND VON EINFRIEDUNGEN, SOCKELMAUERN, STÜTZMAUERN UND HECKEN**

Bei Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen und Straßen öffentlichen Charakters müssen Einfriedungen, Sockelmauern und Stützmauern einen Mindestabstand von 200 cm, gemessen vom Asphalttrand aufweisen. Sollte kein Asphalttrand vorhanden sein, ist von der nächstliegenden Fahrbahnachse ein Mindestabstand von 350 cm

einzuhalten. Weiters müssen diese zur Gänze auf Eigengrund zu liegen kommen. Die gesamte Höhe darf 200cm nicht überschreiten, gemessen von vorhandener Fahrbahnoberkante bis Oberkante der fertigen Einfriedung, etc..

Die zuvor angeführten Mindestabstände und maximale Höhe gilt sinngemäß für alle Hecken- und Straucharten.

Für die Ableitung der Oberflächenwässer der Straße müssen die angrenzenden Grundstücke entsprechend große Öffnungen in den Einfriedungen, Sockelmauern und Stützmauern, etc. aufweisen, um eine notwendige Ableitung zu ermöglichen.

Sollten die Geländeverhältnisse dies nicht ermöglichen, wird die Höhe anlässlich der Vorprüfung gemäß K-BO § 13 bzw. im Zuge des Vereinfachten Verfahrens (K-BO § 24) festgelegt. Ist lt. Baubezirksamt zu streichen!!!

## **§ 11 Stützwandkonstruktionen**

Die Errichtung von Stützmauerkonstruktionen (z.B. **Grobsteinschichtung, Krainerwandkonstruktion, bewehrte Erde usw.**) ist auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt (gemessen vom Schnittpunkt des angrenzenden Geländes mit der aufgehenden Stützmauerkonstruktion am Mauerfuß, bis zur Oberkante der fertigen Mauerkrone).

Die Länge der Stützmauer ist im Interesse des Ort- und Landschaftsbildes vertretbar festzulegen.

Jegliche anderwärtigen Errichtungen (z.B.: Höhe, Bauart) sind nur im Zuge einer Feststellung durch die Ortsbildpflegekommission (OBK) möglich.

## **§12 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verlautbarung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in der „Kärntner Landeszeitung“ in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 05.03.1993, Zahl: 131/1993 und 11.08.2009, Zahl: 031-3/2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Ing. Wilfried Mödritscher)

## **E r l ä u t e r u n g zum textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Albeck**

### zu § 1:

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Er gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland im Sinne des § 3 Gemeindeplanungsgesetz 1995, K-GPlG 1995 festgelegten Flächen. Bei Erlassung von speziellen Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) kommt der generelle Plan subsidiär zur Anwendung.

### zu § 2:

Das Gebiet der Gemeinde Albeck wurde in drei Bereiche eingeteilt. Der zentrale Bereich A umschließt das Ortsgebiet von Sirnitz, der zentrale Bereich B umschließt das Ortsgebiet von Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Tatarmann. Das übrige Gemeindegebiet, welches hauptsächlich ländliche Strukturen aufweist, wurde als ländlicher Bereich festgelegt.

### zu § 3:

Eine Ausnahme von der Mindestgröße wurde eingeführt für jene Bereiche, wo im örtlichen Verband schon kleiner strukturierte bebaute Grundstücke vorhanden sind und bei Durchführung einer Realteilung. Eine Bebauung sollte dort ermöglicht werden, wo das Baugrundstück eine Größe aufweist, welche die festgelegte Mindestgröße bis zu maximal zehn Prozent unterschreitet und wenn öffentliche Interessen einer Bebauung nicht entgegenstehen.

### zu § 4:

Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die **Geschossflächenzahl** (GFZ) bestimmt. Die **Geschossflächenzahl** ist das Verhältnis der Summe der **Brutto-Gesamtgeschossfläche** zur Größe des Baugrundstückes.

Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wurde mit einer Verhältniszahl dargestellt.

Diese Zahl stellt das Verhältnis zwischen der Summe der Brutto-Grundrissflächen zur Grundstücksgröße dar, welche nicht überschritten werden darf.

Die Brutto-Gesamtgeschossflächen werden von Außenwand zu Außenwand nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände berechnet. Balkone, Terrassen Sonnenschutzdächer, Eingangsüberdachungen, überdachte Stellplätze (mindestens zwei Seiten ganz offen) bleiben unberücksichtigt.

### zu § 5:

gibt es keine Erläuterung

### zu § 6:

gibt es keine Erläuterung

### zu § 7:

Die in der Verordnung angegebenen Werte sind als Minimum anzusehen. Sollte es notwendig sein, ist im Zuge der Vorprüfung bzw. der Bauverhandlung eine größere Zahl von Parkplätzen vorzuschreiben. Die angeführte Anzahl kommt nur bei der Errichtung von Neu- und Umbauten sowie der Änderung des Verwendungszweckes zum Tragen.

Weiters wird auf das Kärntner Straßengesetz 2017 (i.d.g.F.) verwiesen.

Als Wohneinheit gelten Hauptwohnsitze, Nebenwohnsitze, Freizeitwohnsitze.

Dies gilt nicht für Hotelzimmer, Appartements udgl..

zu § 8:

Der Abstand wird von der äußersten Bauteilkante des zum Nebengebäude, überdachte Stellplätze, Garage, Überdachung und baulicher Anlage für die Gartengestaltung gehörenden Bauteiles gemessen, z.B.: Außenkante der Dachrinne, Außenkante des Putzes, etc..

Die Traufen- und Firsthöhe wird vom projektierten Gelände aus gemessen.

zu § 9:

gibt es keine Erläuterung

zu § 10:

die Öffnungen für die Ableitung der Oberflächenwässer ist nur so groß zu bemessen, dass nur diejenige Menge abgeleitet wird wie die Länge der Grundstücksgrenze entlang der Straße erforderlich ist.

zu §11:

gibt es keine Erläuterung

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

GR Herwart Schaar – Grundsätzlich in Ordnung § 6 Punkt 4 ist noch zu ändern auf Wohngebäude ohne Hallen– für landwirtschaftliche Nutzungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden textlichen Bebauungsplan mit den besprochenen Änderungen und Streichungen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **8. Auerhahnweg BVH [REDACTED] – Verkauf eines Teiles der öffentlichen Verkehrsfläche – Beschlussfassung**

Beschluss aus der GV-Sitzung:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde [REDACTED] eingeladen. Dieser erläutert nach Einleitung durch den Bürgermeister sein neues Vorhaben. Es wurde im Hinblick auf das Ergebnis der Ortsbildpflegekommission angepasst. Die zentrale Lösung wäre jetzt, dass der Bauwerber rund 216 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut erwirbt und in diesem Bereich die Garagen errichtet.

Auszug aus der Niederschrift vom 6. Juli 2021

█ – neue Planungsvariante – Teilabtretung der öffentlichen Wegparzelle

Von █ und █ wurde ein neuer Vorschlag für die Bebauung der Parzelle 1255/6, KG Großreichenau, eingereicht. Dieser wurde den Vorstandsmitgliedern mit dem Amtsvortrag übermittelt. Dabei werden wieder Flächen von der öffentlichen Verkehrsfläche benötigt.

Der vorliegende Plan wurde auch dem Schneeräumungsunternehmen Zauchner übermittelt. Die Stellungnahme wird dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht. Vom Schneeräumer gibt es ein klares Nein, da die Flächen dringend für die Ablagerung der Schneefracht benötigt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem neuen Vorschlag keine Zustimmung zu erteilen. Die Garagen müssen auf Eigengrund errichtet werden. Auf eine sichere Ausfahrt muss Rücksicht genommen werden.

Beschluss einstimmig

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Antrag des █ zum Verkauf von 216 m<sup>2</sup> der öffentlichen Wegparzelle 1253/39 KG Großreichenau zu ortsüblichen Baulandpreisen die Zustimmung zu erteilen. Weiters muss eine Planung für einen entsprechenden Ausweichplatz vorgelegt werden. Weiters muss ein Abrücken der Garagen so gewählt werden, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Betreffend der Schneeräumung ist ein Konzept vorzulegen. D.h. die neuen Hausbesitzer sind für die Schneeräumung bis zur Straßenkante des öffentlichen Weges zuständig.

Beschluss mehrheitlich

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen. Es gibt kein Kaufangebot für die 216 m<sup>2</sup>. Weiters ist nicht bekannt, ob der Bauwerber aufgrund der vorliegenden Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung und der notwendigen Umwidmung für die Errichtung der Garagen das Bauvorhaben überhaupt noch ausführen wird.

Beschluss einstimmig

**9. █ – Festlegung eines m<sup>2</sup> Verkaufspreises**

Es wurde um einen m<sup>2</sup> - Preis von € 38,50 gekauft. Familie █ wurde dieser Preis mitgeteilt und von deren Seite akzeptiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für Jungfamilien die zwei restlichen █-Baugrundstücke mit einem Preis pro m<sup>2</sup> von € 30,-- anzubieten. Mittels Bebauungsverpflichtung ist der Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und die Fertigstellung des Objektes innerhalb von 5 Jahren mit Anmeldung des Hauptwohnsitzes zu vereinbaren. Die Bebauungsverpflichtung ist mit einer Bankgarantie in der Höhe von € 10.000 zu besichern.

Beschluss einstimmig

**10. Kindergarten Sirnitz und Tagesmuttereinrichtung – Neuregelung – Finanzierung – Beschlussfassung**

Eine Neuberechnung des Hilfswerkes Kärnten betreffend der Tagesmuttereinrichtung mit Frau █ liegt vor. Diese hat für bereits 11 Monate, die Sommerbetreuung im Juli ist in die Neuberechnung einbezogen, einen Abgang in Höhe von € 14.249,-- ergeben.

Der Betrieb mit den Kleinen hat am Mittwoch, dem 22. 9. 2021 begonnen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesmuttereinrichtung an das Hilfswerk auszulagern. Der errechnete Abgang ist über den Ansatz 240 Kindergarten zu finanzieren.

Beschluss einstimmig

# **KINDERGARTENORDNUNG**

## **der Gemeinde Albeck**

**Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr.: 13/2011 zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr.: 117/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Albeck in seiner Sitzung am 08. 10 2021, Zahl: 240/IV/2021 folgende Kindergartenordnung beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
  - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
  - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
  - e) die schriftliche Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
  - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen Räumlichkeiten und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im Monat Februar eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich eine Woche vor Schulbeginn statt.

### **§ 2**

#### **Vorschriften für den Besuch**

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.

2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe und diverse Gegenstände laut Elternbrief (z.B. Turnsachen, Zeichenblätter, Stifte etc.)
5. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, sämtliche Gegenstände mit Namen zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
8. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

#### **Informationen zum verpflichtendem Bildungsjahr**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

### **§ 3**

#### **Betriebszeiten**

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird eine Woche vor Schulbeginn eröffnet und schließt mit Ferienbeginn der Schule.
2. Der Kindergarten bleibt geschlossen:

Samstags und sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, während der Weihnachts,- Semester,- Oster- und Sommerferien. Die sonstigen kindergartenfreien Tage werden nach vorheriger Verständigung festgesetzt.

3. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
  - Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
4. Sommerbetreuung:  
Bei mindestens fünf angemeldeten Kindern wird eine dreiwöchige Sommerbetreuung im Monat Juli von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführt.

## **§ 4**

### **Beitrag**

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten.
2. Der Halbtagesplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für die Kinder, die sich das letzte Jahr vor Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von Euro 85,00 unterstützt.
3. Folgende Beiträge sind zu leisten. :  
Kindergartenbeitrages beträgt € 85,-- für jedes erste Kind.  
Für jedes weitere Kind beträgt der monatlichen Kindergartenbeitrag € 54,--.  
Für Kinder im Verpflichteten Bildungsjahr wird der Förderbetrag des Landes abgezogen.
4. Der Beitrag ist mittels Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum Fünften des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankverbindung der Gemeinde Albeck lautet: IBAN: AT12 3947 5000 0190 0455 bei der Raiffeisen Bezirksbank St. Veit a.d. Glan - Feldkirchen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
5. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von einem Monat, wird nur die Hälfte der Gebühr verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Um Beitragsermäßigung oder Befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen.

## **§ 5**

### **Austritt und Entlassung**

1. Der Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres ist spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
  - a) eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung des Kindes, welche eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
  - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung;

- c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes);
  - d) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Elternbeitrages.
3. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 21.12.2018, Zahl:240/IV/2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Kindergartenordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

### **12. Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Feldkirchen – neuerliche Übertragung – Beschlussfassung**

Die Bau-Übertragungsverordnung Feldkirchen vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/8-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird, läuft im Jahr 2022 (31.8.) aus.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Weiterübertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes (Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen) ab 1.9.2022 zu beschließen

Beschluss einstimmig

### **13. Beschlussfassung des Gesellschaftsvertrages über die Errichtung der Millstätter – Bad Kleinkirchheim – Nockberge GmbH und des Verschmelzungsvertrages der BRM – Bad Kleinkirchheim Region Marketing GmbH mit der Millstätter See Tourismus GmbH und der Tourismusregion Nockberge GmbH.**

Laut Mitteilung von GF Rossmann der Nockberge GmbH. ist die zukünftige Mittelverteilung wie folgt:

Von den Orts- und pauschalierten Ortstaxen verbleiben der Gemeinde Albeck 50%. Weiters auch 5% für die Einhebung der Taxen als Verwaltungskostenersatz. 45% der Taxen sind an die neue Region abzuführen. Für Projekte mit regionaler Bedeutung können über die neue Region Mittel ausgeschüttet werden (Nock-Trail ..) Die FVA, welche vom Land eingehoben wird, werden nur mehr je 30% an die Gemeinde und Region ausgeschüttet. 5% VWKE verbleiben beim Land und 35% gehen an die Kärntner Tourismus GmbH.

Lt. RA 2020 Ortstaxen € 36.700,-- und p.OT € 39.200,-- FVA € 5.000,--.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Errichtung des Gesellschaftsvertrages mit der Millstätter-Bad-Kleinkirchheim-Nockberge GmbH und des Verschmelzungsvertrages der BRM-Bad Kleinkirchheim Region Marketing GmbH mit der Millstätter See Tourismus GmbH und der Tourismusregion Nockberge GmbH zu fassen.

Beschluss mehrheitlich – 10:1 Gegenstimme GR Hannes Huber

#### **14. Kelag Kommunalmodell 2022 – 2024 – Beschlussfassung**

Mittlerweile liegt der Stromliefervertrag „Kommunalmodell“ der Gemeinde Albeck vor. Den GR-Mitgliedern wird der neue Entwurf ausgehändigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Stromliefervertrag „Kelag-Kommunalmodell“ für die kommenden drei Jahren die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich –  
Stimmhaltung GR Herwart Schaar und GR Markus Hofreiter

#### **15. Haftungsübernahme für die OTI Albeck KG – Darlehensaufnahme für Ankauf des Objektes Sirnitz Nr. 5 – Beschlussfassung**

Zum Ankauf des Objektes Sirnitz Nr. 5 durch die OTI Albeck KG ist die Aufnahme eines Darlehens notwendig. Die Höhe wurde im Gemeindevorstand mit € 300.000,-- festgelegt. Von Seiten der Bank ist eine Haftungsübernahme durch die Gemeinde Albeck zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Aufnahme des Darlehens zum Ankauf der Objekte Sirnitz Nr. 5 mit Lagerhaus und den umliegenden Flächen die Haftung für den Betrag von € 300.000,-- zu übernehmen.

Beschluss einstimmig

#### **16. Verdoppelung der Wegbeiträge für die WG/BG aufgrund des schneereichen Winters**

GR Herwart Schaar und die Vizebürgermeister Markus Prieß und Hannes Huber erklären sich als Obmann von Weggenossenschaften als befangen.

Die GR-Fraktion – FPÖ – Die Freiheitlichen in Albeck/Sirnitz haben am 23.07.2021 einen Antrag betreffend einer Verdoppelung der Winterbeiträge der Weggenossenschaften eingebracht. Derzeit werden an die Weg- und Bringungsgemeinschaften jährlich 14.500,-- an Winterbeiträgen ausbezahlt.

Weiters hat die BG Heißwiese – Widitsch ein eigenes Ansuchen eingebracht:

Aufgrund des strengen Winters und der hohen Schneeräumungskosten dürfen wir um Gewährung eines Beitrages von Seiten der Gemeinde Albeck bitten.

Der Gemeindevorstand kam einstimmig zur Auffassung, dass eine Unterstützung der Weggenossenschaften und Bringungsgemeinschaften aufgrund der hohen Schneeräumungskosten notwendig ist. Vorab sollen die Wegbeiträge für das Jahr 2021, ohne Berücksichtigung der Schneeräumungskosten vom 2. Halbjahr ausbezahlt werden.

Die Verdoppelung der Winterbeiträge in Höhe von € 14.500,-- ist aus derzeitiger finanzieller Sicht der Gemeinde nicht möglich.

Eine eventuelle Finanzierung aus Holzerlösen-Gemeindewald wurde mit der Gemeindeabteilung abgesprochen und die Zustimmung erteilt. Eine eventuelle Finanzierung mittels Inneren Darlehen wäre eine weitere Möglichkeit.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wegbeiträge 2021 in der Höhe von € 21.500,-- jetzt zur Auszahlung zu bringen. Im Jänner 2022 werden die zusätzlichen € 14.500,-- als Winterbeitrag an die Weggenossenschaften ausbezahlt. Die Finanzierung erfolgt über ein inneres Darlehen und in weiterer Folge wird die Rückzahlung des inneres Darlehens mit Holzerlösen aus dem Gemeindewald abgedeckt.

Beschluss einstimmig

#### **17. ARA Sirnitz - Ankauf einer Schrankenanlage – Beschlussfassung**

Von der Firma RMB – Maschinenbau GmbH., 9300 Hunnenbrunn, liegt ein Angebot zur Errichtung einer Solarschrankenanlage mit der Sperrbreite von 4 Metern, 10 Handsendern, mit Bodenhülsen beliefert und montiert mit € netto 3.980,-- vor. Diese soll am Anfang der Zufahrtstraße zur Kläranlage Sirnitz errichtet werden. Damit soll die Zufahrt zum Strauchschnittlagerplatz besser kontrolliert bzw. werden zukünftig fixe Zeiten für die Ablagerung für die Bevölkerung bekanntgegeben. Plus TÜV-Gutachten und Plaketten beläuft sich die Netto – Gesamtsumme auf € 4.192,-- laut vorliegender Auftragsbestätigung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Ankauf einer Solarschrankenanlage für die Zufahrt zur Kläranlage zu beschließen. Der Servitutsgeber [REDACTED] als Besitzer der Weganlage, ist mit der Errichtung einer Schrankenanlage einverstanden.

Beschluss einstimmig

### **18. Viehanhänger Neu – Finanzierung – Beschlussfassung**

Der Ankauf des neuen Hängers erfolgt über den Verein Schlachthanlage Sirnitz, welcher auch um die Landesförderung ansuchen wird. Nach Abzug der Landesförderung verbleibt der Gemeinde Albeck ein Gemeindebeitrag von rund € 12.000,--. Dieser soll mit den laufenden Einnahmen aus den Ausleihgebühren aus den nächsten Jahren abgestattet werden.

Der neue Hänger wird zugestellt und gleichzeitig der „Alte“ mitgenommen. Die Firma Eichmann hat den neuen Hänger mit € 22.500 angeboten. Für das Altgerät erhält die Gemeinde eine Gutschrift von € 2.500,--. 40% der Nettokosten werden von Seiten des Landes über Antrag der Schlachthanlage gefördert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Ankauf eines neuen Viehanhängers mit einem Gemeindebeitrag von € 12.500 zu unterstützen. Dieser Gemeindebeitrag wird über die Ausleihgebühren in den nächsten Jahren finanziert.

Beschluss einstimmig

### **19. Einlauf**

Keine Gegenstände eingelangt

### **Nicht öffentlicher Teil**